

Regeln für den Sportunterricht

- 1. Alle Sportgruppen treffen sich auf dem Schulhof und gehen in einer geschlossenen Gruppe gemeinsam mit der Lehrkraft zur entsprechenden Sportstätte.
- 2. Das Tragen von Sportkleidung ist aus hygienischen Gründen erforderlich. Dazu gehören Sportschuhe mit abriebfesten Sohlen, die nicht auf der Straße getragen werden.
- 3. Nach dem Umziehen gehen die Schüler in die Halle und setzen sich auf die Bank, bis der Lehrer den Unterricht beginnt.
- 4. Die Geräteräume, Tribünen o.ä. sind nicht zu betreten, mit freiliegenden Sportgeräten darf nicht geturnt oder gespielt werden.
- 5. Das Essen, Trinken und Kaugummi kauen ist in der Sporthalle grundsätzlich verboten.
- 6. Das Unterkriechen von Trennwänden egal ob in Bewegung oder nicht ist verboten.
- 7. Das Tragen von Uhren und Schmuck (gleich welcher Art) ist aus Sicherheitsgründen nicht gestattet. Schmuckstücke, z.B. Piercings, die nicht entfernt werden können, müssen abgeklebt werden.
- 8. Lange Haare müssen zusammengebunden werden, um eine Gefährdung während des Sportunterrichts zu vermeiden.
- 9. Bei Schülerinnen und Schülern, die eine Uhr oder ein Schmuckstück trotz entsprechender Anordnung der Lehrkraft nicht ablegen oder abkleben, und deshalb Leistungsnachweise nicht erbringen, liegt eine Leistungsverweigerung bzw. ein nicht ausreichend entschuldigtes Versäumnis im Sinne des § 54, Abs. 2 der übergreifenden Schulordnung vor. Die Lehrkraft ist deshalb berechtigt, in diesen Fällen nicht erbrachte Leistung als "nicht feststellbar" festzuhalten und dafür die Note "ungenügend" zu erteilen.
- 10. Nach dem Sportunterricht sind die Umkleidekabinen sauber und ordentlich zu verlassen. Für Müll sind die Abfalleimer zu benutzen.
- 11. Jede Schülerin und jeder Schüler nimmt ohne Ausnahme am Sportunterricht teil. Schülerinnen und Schüler, die wegen einer Erkrankung nicht teilnehmen können, haben eine schriftliche Erklärung mit Datum, Grund und Unterschrift eines Erziehungsberechtigten vor Beginn des Unterrichts bei der Lehrkraft abzugeben. Bei längerer Krankheit bzw. Verletzung ist nach einer Woche eine ärztliche Bescheinigung oder ein Attest abzugeben.